

#### **§ 4 Antrag auf Zulassung zur Prüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung, die im Frühjahr durchgeführt wird, ist bis spätestens 31. Januar eines Jahres beim Staatsministerium unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein lückenloser Lebenslauf mit vollständigen Angaben zum schulischen und beruflichen Werdegang,
2. sämtliche Schulabgangs- und Übertrittszeugnisse nach dem 8. Schuljahr, bei Schulaustritt während des Schuljahres auch das letzte Zwischenzeugnis,
3. die Nachweise über die berufliche Ausbildung und über die Berufstätigkeit.

<sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall weitere Nachweise fordern.